

Vorlage

an den Haushalts- und Finanzausschuss

**Landtag
Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode**

Vorlage 13/1144

A06 + A18

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2002 (Haushaltsgesetz 2002) und Gesetz zur Änderung und Aufhebung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2002) und Gesetz zur Überleitung von Lehrkräften mit den Befähigungen für die Lehrämter für die Sekundarstufen I und II an Gymnasien und Gesamtschulen in der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst)

Einzelplan 20 - Allgemeine Finanzverwaltung

- Drucksachen 13/1400, 1700 und 1790

**Bericht über das Ergebnis der Beratungen
des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen**

Beschlussempfehlung

Der Entwurf des Einzelplans 20 wird, soweit die Zuständigkeit des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen gegeben ist, in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Bericht

Der Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen hat den Entwurf des Einzelplans 20 am 28. November 2001 abschließend beraten. Dabei wurde der Einzelplan 20, soweit die Zuständigkeit des Ausschusses gegeben ist, in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses einstimmig mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP angenommen.

Es lag ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, der als Anlage beigefügt ist und im Einzelnen beraten sowie abgestimmt wurde.

Gisela Walsken
Vorsitzende

Anlage

Änderungsanträge der Fraktionen zum Einzelplan 20
im Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen
zum Haushaltsgesetz 2002

Sachhaushalt

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller Arbeitskreis	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
	SPD Bündnis 90/DIE GRÜNEN	<p>Kapitel 20 610 Kapitalvermögen</p> <p>Titel 129 20 Einnahmen aus der Sonderrücklage „Wohnungsbau- förderungsanstalt“ bei der Westdeutschen Landes- bank Girozentrale</p> <p>Es werden folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:</p> <p>1. Das Entgelt für die Sonderrücklage „Wohnungsbauförderungsanstalt“ wird dem Wohnungsbau mindestens i.H.v. 8,731 Mio. EUR und maximal bis zu einer Höhe von 9,8 Mio. EUR zugeführt</p> <p>2. Siehe Vermerk Nr. 3 bei Einzelplan 14 Kapitel 14 050 Titel 891 10</p> <p>Begründung:</p> <p>Für die Übertragung des Wohnungsbauvermögens als Haftungskapital auf die Wfa floss bisher unstrittig eine entsprechende „Verzinsung“ dem Wohnungsbauvermögen zu. Dies ist auch weiterhin notwendig, um das Landeswohnungsbauvermögen als revolvingierenden Fonds zu erhalten.</p>	<p>Angenommen</p> <p>SPD Ja CDU Ja FDP Enthaltung GRÜNE Ja</p>